

| laufende Nr./ Jahrgang | Seitenzahl | Aktenzeichen |
|---------------------------|------------|--------------|
| 26.2017 | 1 – 2 | 6032.10 |

Studienbüro

27.07.2017

Amtsblatt der
Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm

Herausgegeben im Auftrage des Präsidenten von der Abteilung 4 der Zentralen Hochschulverwaltung,
Prinzregentenufer 41, 90489 Nürnberg, Tel. (09 11) 58 80-43 29

Postanschrift: Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
Studienbüro
Postfach, 90121 Nürnberg
E-Mail: Studienbuero@th-nuernberg.de

**Vierte Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung für den
Bachelorstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik
an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm
(SPO B-MF)**

vom 26. Juli 2017

Aufgrund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2, Art. 58 Abs. 1, Art. 61 Abs. 2, Abs. 8 Satz 2 und Art. 66 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 23. Mai 2006 (GVBl. S. 245), zuletzt geändert durch § 1 des Gesetzes vom 13. Dezember 2016 (GVBl. S. 369), erlässt die Technische Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm folgende Satzung:

§ 1

Die Studien- und Prüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Mechatronik/Feinwerktechnik an der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm (SPO B-MF) vom 07. August 2009 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 04; www.th-nuernberg.de), zuletzt geändert durch Satzung vom 04. November 2013 (Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2013, lfd. Nr. 34; www.th-nuernberg.de), wird wie folgt geändert:

1. In § 16 werden folgende Abs. 8 und 9 neu angefügt:

- „(8) ¹Ab dem Wintersemester 2017/18 wird das Modul 10 „Fertigungstechnik“ umbenannt in „Produktentstehung und Fertigungstechnik“. ²Studierende, die vor dem 01. Oktober 2017 bereits eine oder beide Teilprüfungen im Modul 10 „Fertigungstechnik“ erstmals ohne Erfolg angetreten haben, müssen zum Bestehen des Moduls 10 beide Teilprüfungen mit Erfolg ablegen. ³Studierende, die das Modul 10 ab dem Wintersemester 2017/18 erstmals ablegen, legen eine Modulprüfung unter dem neuen Namen „Produktentstehung und Fertigungstechnik“ ab.
- (9) ¹Die mit der vierten Änderungssatzung zu dieser Studien- und Prüfungsordnung in Kraft getretene Neuregelung zur Ablegung des Faches „Technical Business English“ gilt für Studierende, die das Fach im Wintersemester 2017/18 erstmalig ablegen. ²Die Neuregelung gilt ebenfalls für Studierende, die in früheren Semestern bereits erfolglos an der Prüfung teilgenommen haben. ³Studierende, die

die Prüfungsleistung in früheren Semestern erfolgreich abgelegt haben, können auf Antrag anstelle der erzielten Endnote das Prädikat „mit Erfolg“ wählen. ⁴Ein entsprechender Antrag ist spätestens mit der Anmeldung der Bachelorarbeit formlos beim Studienbüro zu stellen.“

2. Die Anlage 1 wird wie folgt geändert:

- a) Bei der lfd. Nr. 8 „Technical and Business English“ wird in Spalte 7 das Wort „ja“ ersetzt durch „mE/oE“ und in Spalte 8 die Fußnote „⁹⁾“ eingefügt.
- b) Es wird folgende Fußnote 9) neu angefügt:

„⁹⁾ Der Leistungsnachweis kann beliebig oft wiederholt werden, jedoch darf die Studienzeit um die lt. § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO maximal mögliche Fristüberschreitung durch weitere Versuche nicht verlängert werden.“

3. Die Anlage 2 wird wie folgt geändert:

- a) Bei der lfd. Nr. 8 „Technical and Business English“ wird in Spalte 7 das Wort „ja“ ersetzt durch „mE/oE“ und in Spalte 8 die Fußnote „⁹⁾“ eingefügt.
- b) Die Zeile mit der lfd. Nr. 10 (einschl. der Zeilen Nrn. 10 a und 10b) erhält folgende Fassung:

| | | | | | | | | |
|-----------|---|---|--------|----------|--|----|-------------------|---|
| 10 | bis 30.09.2017: Fertigungstechnik (ab 01.10.2017 nur für Wiederholer) | | | | | | | |
| 10a | Fertigungstechnik 1 | 6 | SU, Pr | schrP 90 | | ja | 2) 3) Teilprüfung | 6 |
| 10b | Fertigungstechnik 2 | 2 | SU, Pr | schrP 90 | | | 2) 3) Teilprüfung | 2 |
| 10 | Umbenennung ab 01.10.2017: Produktentstehung und Fertigungs- technik | 8 | SU, Pr | schrP 90 | | ja | 2) | 8 |

c) Es wird folgende Fußnote 9) neu angefügt:

- „⁹⁾ Der Leistungsnachweis kann beliebig oft wiederholt werden, jedoch darf die Studienzeit um die lt. § 8 Abs. 3 Satz 3 RaPO maximal mögliche Fristüberschreitung durch weitere Versuche nicht verlängert werden.“

§ 2

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am 01. Oktober 2017 in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 18. Juli 2017 und der rechtsaufsichtlichen Genehmigung des Präsidenten der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm vom 26. Juli 2017.

Nürnberg, 26. Juli 2017

Prof. Dr. Michael Braun
Präsident

Diese Satzung wurde im Amtsblatt der Technischen Hochschule Nürnberg Georg Simon Ohm 2017, lfd. Nr. 26, www.th-nuernberg.de, veröffentlicht. Die Veröffentlichung wurde am 27. Juli 2017 durch Aushang in der Hochschule bekannt gegeben.